

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 230/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der in der DDR in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen einbezogen war, begehrt in der Hauptsache die Festsetzung eines höheren Werts seines Rechts auf Altersrente. Die Beklagte erkannte dem Kläger ab 1. März 2002 ein Recht auf Regelaltersrente zu, dessen Wert bei Rentenbeginn sie mit 1.237,64 € festsetzte. Sein Begehren, einen höheren Wert seines Rechts auf Rente - zum einen unter Berücksichtigung der über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Arbeitsentgelte und zum anderen unter Berücksichtigung der Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrags (§ 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes und § 307b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) - festzusetzen, blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 12. Juli 2005 gemäß § 153 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die Gründe des klageabweisenden Urteils des Sozialgerichts vom 28. April 2004 Bezug genommen.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Soweit der Kläger sinngemäß eine Verletzung der Vorschriften über den Gang der mündlichen Verhandlung (§ 112 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) rügt, hat er nicht dargelegt, dass die mündliche Verhandlung unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) durchgeführt wurde. Vielmehr trägt er selbst vor, dass das LSG seine Rechtsauffassung dargelegt habe und er Gelegenheit gehabt habe, sich dazu zu äußern.
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seinen "Zusatzantrag vom 11. Juli 2005 nicht behandelt", hat er nicht dargelegt, dass es sich insoweit um einen schriftlich gestellten Beweis-antrag gehandelt hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 6 Soweit der Kläger weiter ausführt, das Kernproblem der arbeitsrechtlichen und somit der sozialrechtlichen Gleichstellung der angestellten Professoren mit Beamten sei vom Gericht nicht erkannt worden und deshalb über die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wozu eine altersgerechte Alimentierung für die Lebensleistung zähle, nicht verhandelt worden, hat er, ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG, nicht dargetan, welchen Verfahrensmangel er mit diesem Vorbringen geltend machen will.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)